



INFORMATIONSBLATT

über das Zulassungsverfahren in Bachelor- und Master-Studiengänge an der

Hochschule Landshut

(Stand: 12.03.2025)

Bitte beachten Sie vor dem Absenden des Zulassungsantrags folgende wichtige Punkte:

Die **Bewerbung** für ein Studium an der Hochschule Landshut erfolgt **ausschließlich online**.

Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV)

Die Studienplatzvergabe von zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt im Rahmen des „Dialogorientierten Serviceverfahrens“ (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung – www.hochschulstart.de. Hierfür ist eine Registrierung unter <https://dosv.hochschulstart.de> notwendig.

Die Zulassungsanträge müssen spätestens am **15.01.** (bei der Bewerbung für das **Sommersemester**) und am **15.07.** (bei der Bewerbung für das **Wintersemester**) bei der Hochschule Landshut **online eingegangen** sein. Diese Frist ist eine **AUSSCHLUSSFRIST!**

Prüfen Sie den Zulassungsantrag / die Zulassungsanträge und die Anlagen auf Vollständigkeit! Nur der online abrufbare Status Ihrer Bewerbung gibt Aufschluss darüber, ob notwendige Unterlagen fehlen. **Unvollständigkeit / Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.**

Sofern Sie Bewerbungen für mehrere Studiengänge einreichen, muss jeder Zulassungsantrag einmal pro Studiengang und die notwendigen Unterlagen **insgesamt einmal** hochgeladen werden.

Fragen zu möglicher Zulassungschancen können wir nicht beantworten, da diese sich jährlich abhängig von der Bewerberzahl ändern. Zu Ihrer Orientierung finden Sie die **letztjährigen Grenzwerte** auf unserer Bewerberseite unter dem Punkt „Zulassungsvoraussetzungen und weitere Informationen“:

<https://www.haw-landshut.de/bewerbung/bachelor-bewerbung>

Die Grenzwerte für das folgende Semester können abweichen!

Wenn Sie in einem **Bachelor- oder einem Master-Studiengang** eine Zulassung erhalten, müssen Sie sich anschließend einschreiben (immatrikulieren). Die Vorgehensweise wird Ihnen im Zulassungsbescheid mitgeteilt und ist verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Verfahrensarten für den Hochschulzugang an der Hochschule Landshut

1. Nicht zulassungsbeschränkte (= zulassungsfreie) Bachelorstudiengänge	1
2. Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge	1
2.1 Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber	1
2.2 Übersichten über die vergangenen Grenzwerte (NCs) in zulassungsbeschränkten Studiengängen	1
2.3 Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren	2
2.3.1 Sonderquote Fachoberschule	2
2.3.2 Regelung für „Vorwegzulasser“	2
2.3.3 Zulassungsantrag	2
2.3.3.1 Antragsfrist, Antragsform	2
2.3.3.2 Antragstellung, Antragsunterlagen	3
2.3.4 Ablauf des Vergabeverfahrens	4
2.3.4.1 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide	4
2.3.4.2 Nachrückverfahren	4
2.3.4.3 Immatrikulation	4
2.3.5 Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer	4
2.3.5.1 Ausländerquote	4
2.3.5.2 Ausländische Vorbildungsnachweise	5
2.3.6 Zweitstudienbewerber	6
2.3.6.1 Wer ist Zweitstudienbewerber?	6
2.3.6.2 Antrag und Nachweise	6
2.3.6.3 Auswahl	6
2.3.7 Sonderanträge	6
2.3.7.1 Härtefallantrag	6
2.3.7.2 Nachteilsausgleich / Verbesserung der Durchschnittsnote	8
3. Masterstudiengänge	10
3.1 konsekutive Master	10
3.2 Weiterbildungs-Master	10
4. Höheres Semester	11
5. Teilzeit	11
6. Duales Studium	11
7. Allgemeine Hinweise	11
7.1 Studierendenwerksbeitrag	11
7.2 Bewerbung für mehrere Studiengänge	11
7.3 Rechtsgrundlagen	11

Verfahrensarten für den Hochschulzugang an der Hochschule Landshut

1. Nicht zulassungsbeschränkte (= zulassungsfreie) Bachelorstudiengänge

Eine Übersicht der zulassungsfreien Bachelorstudiengänge ist auf unserer Homepage unter <https://www.haw-landshut.de/bewerbung/bachelor-bewerbung> „Unterstützung bei der Bewerbung/Checklisten und Kontakte“ zu finden. Für die zulassungsfreien Studiengänge müssen sich die Bewerber für den gewünschten Studiengang im Wege der Online-Bewerbung von Mitte April bis 15. Juli für das Wintersemester anmelden. Jede form- und fristgerechte Bewerbung mit gültiger Hochschulzugangsberechtigung ist mit einem Studienplatzangebot verbunden; es findet keine Auswahlverfahren statt. Verlängerte Bewerbungsfristen werden auf unserer Homepage veröffentlicht.

2. Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge

Eine Übersicht der zulassungsbeschränkten (d.h. mit NC) Bachelorstudiengänge ist auf unserer Homepage unter <https://www.haw-landshut.de/bewerbung/bachelor-bewerbung> „Unterstützung bei der Bewerbung/Checklisten und Kontakte“ zu finden. Sie müssen sich bei hochschulstart.de registrieren und an der HS Landshut die Online-Bewerbung vornehmen.

2.1 Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden mehr Bewerber erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt; es werden Studienbewerber nur bis zu einer festgesetzten Zulassungszahl aufgenommen. Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren. Die Vergabe erfolgt nach folgenden Regelungen:

Zunächst erhalten die Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht bzw. eines anerkannten Freiwilligendienstes oder einer Berufsausbildung innerhalb eines Verbundstudiums nicht aufnehmen konnten („Vorwegzulasser“).

Von den verbleibenden Studienplätzen werden Quoten abgezogen für:

- 2 % außergewöhnliche Härte
- 5 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind
- 4 % Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben
- 4 % Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudium)
- 5 % qualifizierte Berufstätige entsprechend Art. 88 Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den vorgenannten Quoten erhöht, werden nach Durchschnittsnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben:

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich Deutschen gleichgestellt. Auch Ausländer und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren Deutschen gleichgestellt. Die übrigen Ausländer und Staatenlosen werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

2.2 Übersichten über die vergangenen Grenzwerte (NCs) in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Die Grenzwerte, d.h. die Grenznoten, der Hochschule Landshut

für das vergangene Wintersemester finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.haw-landshut.de/bewerbung/bachelor-bewerbung> „Zulassungsvoraussetzungen und weitere Informationen“. Diese Zahlen dienen lediglich zur Orientierung und lassen nur sehr bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte des diesjährigen Verfahrens zu.

2.3 Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren

2.3.1 Sonderquote Fachoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der deutschen Bewerber oder Deutschen gleichgestellten Bewerbern in dem betreffenden Studiengang.

2.3.2 Regelung für „Vorwegzulasser“

Bewerber für ein Verbundstudium und Bewerber, die Bundesfreiwilligendienst (BFD), Wehr- bzw. Ersatzdienst oder einen anderen genannten Dienst geleistet haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang zu Beginn oder während des Dienstes

- Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben **oder**
- Zulassungsbeschränkungen bestanden haben und eine Zulassung erfolgte.

In diesem Fall müssen folgende Unterlagen der Bewerbung beigelegt werden:

- Zulassungsbescheid der Hochschule Landshut oder des Rückstellungsbescheides
- bei Teilnahme am Verbundstudium: unterschriebener Ausbildungsvertrag
- bei Dienstpflicht: Dienstzeitbescheinigung

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt wird.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während eines Dienstes bzw. vor Aufnahme der Ausbildung bei einem Verbundstudium tatsächlich beworben und eine Zulassung erhalten haben. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten haben.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende bzw. im Fall der Teilnahme am Verbundstudium während der Ausbildung erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Hochschule Landshut bewerben. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie dann erneut einen Studienplatz. Unter www.hochschulstart.de kann der Rückstellungsbescheid beantragt werden.

2.3.3 Zulassungsantrag

2.3.3.1 Antragsfrist, Antragsform

Für sämtliche Studiengänge muss der Zulassungsantrag an die Hochschule Landshut online eingereicht werden. Dieser muss spätestens am **15.01.** (für einen Studienbeginn im

Sommersemester) oder am **15.07.** (bei einem Studienbeginn im Wintersemester) online eingegangen sein. Dies ist eine Ausschlussfrist, d.h. Bewerbungen, die an diesem Tag nicht an der Hochschule vorliegen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil. Eine formlose Bewerbung wird nicht berücksichtigt. Per Fax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt. Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges bis zu den oben genannten Fristen möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härtefallantrag).

2.3.3.2 Antragstellung, Antragsunterlagen

Bis 15.01. bzw. 15.07. müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen hochgeladen werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

a) Hochschulzugangsberechtigung

Ausnahme:

Studieninteressierte, die die Hochschulzugangsberechtigung erst im Jahr der Bewerbung erwerben und deren Zeugnis bis zum 15.07 noch nicht vorliegt, können dieses bis 27.07. nachreichen.

Nur Studieninteressierte, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg), am Studienkolleg des Freistaates Bayern, aufgrund der Begabtenprüfung, durch die Vor- oder Abschlussprüfung in einem bayerischen Fachhochschulstudiengang oder aufgrund der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erwerben und das Zeugnis bis zum 27.07. noch nicht erhalten haben, kann auf Antrag eine Nachfrist, jedoch längstens bis zum 30.07. gewährt werden.

Qualifizierte Berufstätige legen dem Zulassungsantrag den Qualifikationsnachweis der prüfenden Stelle bei. Für das Beratungsgespräch setzen Sie sich mit dem jeweiligen Ansprechpartner in Verbindung (<https://www.haw-landshut.de/bewerbung/bachelor-bewerbung/studieren-mit-und-ohne-abitur>).

b) Lebenslauf

c) Die folgenden Unterlagen sind nur im Einzelfall hochzuladen:

- Praktikantenvertrag bei Studium mit vertiefter Praxis oder Berufsausbildungsvertrag für das Verbundstudium
- Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes
Als Dienst gilt:
 - o mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
 - o freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr i.S. des Jugendfreiwilligengesetzes (auch im Ausland)
 - o Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren
 - o Bundesfreiwilligendienst
 - o freiwilliger Wehrdienst

Bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, sowie bei ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen gleichgestellt sind, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist. Alle Angaben zum Dienst müssen durch amtlich beglaubigte Kopie nachgewiesen werden.

- Wer ein freiwilliges soziales Jahr o.ä. ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung des Trägers. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.
- Die Betreuung / Pflege eines Kindes oder sonstiger Angehöriger kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in Umfang und Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Dies kann z.B. bei Schwerbehinderung oder schwerer Erkrankung des Angehörigen gegeben sein. Es muss durch entsprechend schriftliche Unterlagen nachgewiesen werden,

dass

- o der zeitliche Umfang der Betreuung / Pflege einer Vollzeittätigkeit entspricht,
- o diese persönlich in entsprechendem Umfang ausgeübt wurde **und**
- o keine andere Person hierfür zur Verfügung stand.

Bei der Betreuung / Pflege eines Kindes sind darüber hinaus die Geburtsurkunde, eine Meldebescheinigung und ein ärztliches Attest, aus dem die Pflegebedürftigkeit des Kindes hervorgeht, vorzulegen.

- Bei Betreuung / Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung, aus der Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit hervorgeht, sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person vorzulegen.

d) Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung

Folgende Berufsausbildungen werden berücksichtigt:

- abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Fachakademie
- abgeschlossene Ausbildung im einfachen und mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung

2.3.4 Ablauf des Vergabeverfahrens

2.3.4.1 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten ab Anfang August die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Zur Aufnahme des Studiums muss im Anschluss an die Zulassung die Einschreibung (Immatrikulation) erfolgen.

Bewerber, die sich wegen der Teilnahme am Verbundstudium oder der Einberufung zu einem Dienst nicht einschreiben können, brauchen dies der Hochschule Landshut nicht extra mitzuteilen. Bewahren Sie aber in diesem Fall unbedingt den Zulassungsbescheid auf, da Sie diesen für die Vorwegzulassung (siehe 2.3.2) benötigen. An der Hochschule Landshut wird **keine** Kopie des Zulassungsbescheides aufbewahrt.

2.3.4.2 Nachrückverfahren

Nicht angenommene Studienplätze werden in Nachrückverfahren an die noch vorhandenen Bewerber vergeben, die im Hauptverfahren einen Ablehnungsbescheid erhalten haben. Nachrückverfahren finden solange statt, bis alle Studienplätze belegt sind, längstens jedoch bis Ende Oktober.

2.3.4.3 Immatrikulation

Die Vorgehensweise für die Immatrikulation wird Ihnen im Zulassungsbescheid mitgeteilt und ist verbindlich. Wenn Sie nicht oder nicht fristgerecht die Einschreibung vornehmen, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit. Dem Zulassungsbescheid können Sie auch entnehmen, welche Unterlagen bei der Einschreibung vorzulegen bzw. hochzuladen sind. Werden diese Unterlagen bei der Einschreibung nicht oder nicht vollständig vorgelegt, erfolgt keine Immatrikulation und der Zulassungsbescheid wird unwirksam.

2.3.5 Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer

2.3.5.1 Ausländerquote

In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt.

In der Ausländerquote steht eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung. Wenn sich mehr Ausländer bewerben, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerber ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

2.3.5.2 Ausländische Vorbildungsnachweise

Alle Bewerber, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse, Diplome) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese bei der

Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V.
11507 Berlin
Telefon: +49 30 201 646 001
www.uni-assist.de

zur Vorprüfung vorlegen.

Dies ist nicht erforderlich, wenn einer der folgenden Nachweise vorgelegt wird:

- Anerkennungsbescheid einer staatlichen deutschen Zeugnisanerkennungsstelle
- Gleichwertigkeitsbescheinigung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
- Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung an einem staatlichen bzw. staatlich anerkannten deutschen Studienkolleg
- Bescheinigung der akademischen Prüfstelle in Peking bzw. Hanoi

Die Zeugnisanerkennung obliegt der Hochschule.

Dazu sind alle relevanten Zeugnisse (Abschluss der Sekundarschule, ggf. Zeugnisse aus Studium und/oder Ausbildung) in amtlich beglaubigter Kopie des Originals sowie in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung der Bewerbung beizufügen. Urkunden ohne Notenspiegel reichen als Nachweis nicht aus.

Der Zulassungsantrag muss bis **15.01.** bzw. **15.07.**, der Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle (amtlich beglaubigte Kopie) bis spätestens **27.07.** bei der Hochschule eingegangen sein.

Direkter Hochschulzugang

Bewerber, deren Vorbildungsnachweise einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, um eine Zulassung zu einer bayerischen Hochschule zu erhalten. Die geforderte Niveaustufe ist B2 für Bachelorstudiengänge, C1 für Masterstudiengänge.

Anerkannt werden:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) einer deutschen Hochschule
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe 2 (DSD 2)
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das keine Teilprüfung unter Niveaustufe 3 enthält und einen Durchschnitt von 3,5 nicht unterschreitet (entspricht B2) bzw. einen Durchschnitt von 4,0 nicht unterschreitet (entspricht C1)
- Goethe-Zertifikat in der geforderten Niveaustufe
- telc-Zertifikat in der geforderten Niveaustufe
- die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss i.d.R. mit dem Zulassungsantrag eingereicht werden; spätestens jedoch zur Immatrikulation.

Hochschulzugang über Feststellungsprüfung

Wenn nach der Entscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle der Hochschulzugang nur über die Feststellungsprüfung (Studienkolleg) erfolgen kann, muss ein ausländischer Studienbewerber diese vor der Aufnahme eines Studiums ablegen und bestehen. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung wird durchgeführt am:

Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern
Friedrich-Streib-Straße 2
96450 Coburg

Telefon: +49 9561 42706 0
www.studienkolleg-coburg.de

Die Bewerbung zum Studienkolleg Coburg muss über die Hochschule, an der das Fachstudium geplant ist, erfolgen.

Mit Bestehen der Feststellungsprüfung liegt eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung vor, eine Immatrikulation an der Hochschule Landshut ist dem Grunde nach möglich. Es müssen jedoch alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Vorpraxis) erfüllt sein; die Entscheidung über die Zulassung wird im Rahmen des Auswahlverfahrens getroffen. Sofern die Vorpraxis nicht in Deutschland abgeleistet wurde, ist ein Nachweis in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

2.3.6 Zweitstudienbewerber

2.3.6.1 Wer ist Zweitstudienbewerber?

Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 27.07. abschließen, können nur im Rahmen der entsprechenden Sonderquote zugelassen werden. Sofern Sie bis 27.07. das Abschlusszeugnis Ihres Erststudiums noch nicht in Händen haben, sind Sie kein Zweitstudienbewerber. Eine Zulassung kann ggf. nur im Rahmen der allgemeinen Quote erfolgen, nicht in der Sonderquote.

Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber höher als die in dieser Quote vorhandenen Plätze, erfolgt die Zulassung auf Grund einer Messzahl. Diese wird aus dem Gesamtergebnis des Erststudiums und den Gründen für das Zweitstudium (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe) gebildet.

2.3.6.2 Antrag und Nachweise

Zusätzlich zum Zulassungsantrag und den notwendigen Unterlagen sind folgende Nachweise einzureichen:

- **Abschlusszeugnis des Erststudiums** (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- **Formlose, ausführliche, schriftliche Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind.

2.3.6.3 Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber. Es werden so viele Zweitstudienbewerber ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

2.3.7 Sonderanträge

2.3.7.1 Härtefallantrag

Im Rahmen der Quote für Härtefälle können nur Bewerber zugelassen werden, für die die Nichtzulassung im gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende, besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums **zwingend** erfordern. Die Ablehnung des Zulassungsantrages müsste für den Bewerber mit Nachteilen verbunden sein, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile **erheblich** hinausgehen. Die Hochschule Landshut hält für sog. Härtefälle eine bestimmte Zahl von Studienplätzen frei. Werden mehr Härtefälle anerkannt, als Plätze in dieser Quote vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte. Diese Quote muss jedoch nicht ausgeschöpft werden. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung

eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (insbesondere der Durchschnittsnote) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern.

Der Antrag kommt nur für sehr wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person des Bewerbers so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Jahr auf die Zulassung zu warten. Es muss somit eine ganz besondere Ausnahmesituation vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Der Härtefall ist durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Der Antrag und die Belege sind bis **15.01.** oder **15.07.** vollständig einzureichen. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, werden nicht berücksichtigt. Gründe, die erst nach dem 15.01. oder 15.07. eintreten, können nicht berücksichtigt werden.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen **kann** (d.h. es besteht kein Anspruch) einem Härtefallantrag stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - 1.1 Der Bewerber leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft dazu führen wird, dass die körperlichen und/oder psychischen Anforderungen an ein Studium nicht erfüllt werden können (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2 Der Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3 Der Bewerber ist behindert; er ist aufgrund seiner Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

Zu den Nummern 1.1 - 1.3:

Das Gutachten muss Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten und auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. Eine besondere wirtschaftliche Notlage des Bewerbers, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (Nachweis durch geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre oder soziale Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern (Nachweis durch geeignete Unterlagen).
4. Der Bewerber hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen nicht in Anspruch nehmen und die Voraussetzungen für eine Vorwegzulassung sind nicht gegeben. Der zwingende Grund ist nachzuweisen; der frühere Zulassungsbescheid ist vorzulegen.

Unbegründete Anträge

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg:

Zu 1.: Besondere gesundheitliche Umstände

- Ortsbindung wegen notwendiger häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung.

- Bisheriges Studium oder Beruf musste aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden; eine Überbrückung ist jedoch möglich und zumutbar.
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung ist jedoch möglich und zumutbar.

Zu 2.: Besondere wirtschaftliche Notlage

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- Künftiger Wegfall einer privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns.
- Die Finanzierung des Studiums ist begrenzt (z. B. Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld oder Versorgungsbezügen der Bundeswehr); sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.

Zu 3.: Besondere familiäre oder soziale Umstände

- Bewerber ist verheiratet oder hat ein Kind.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwer behindert.
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; Geschwister befinden sich noch in Ausbildung.
- Bewerber ist Waise oder Halbwaise.

2.3.7.2 Nachteilsausgleich / Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände **und ihre Auswirkungen** nachgewiesen, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Der Nachweis des Grundes (im Beispiel: monatelanger Krankenhausaufenthalt) ist für die Begründung des Antrages allein nicht ausreichend. Es muss nachgewiesen werden, **dass und wie** sich dieser Grund auf Ihre Durchschnittsnote **ausgewirkt** hat. Die Auswirkungen weisen Sie durch Ihre Zeugnisse und ein **Gutachten der Schule** (nicht eines einzelnen Lehrers) nach. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig an, dass es bis **15.07.** bei der Hochschule Landshut vorliegt. Inhalt und Anforderungen des Schulgutachtens sind im Punkt „Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten“ beschrieben. Sie müssen Ihrem Antrag auch alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten (Schulgutachten) stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung der Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf müssen die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar angewandt und in ihren Ergebnissen nachvollziehbar dargestellt werden. Der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote ergibt, die erreicht worden wäre, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre; die Angabe einer Bandbreite ist nicht ausreichend.

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sind folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten zu beachten:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird dies insbesondere dann tun, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können. In diesem Fall kann ein Schulgutachten durch ein Gutachten eines pädagogischen und psychologisch ausgebildeten Sachverständigen ersetzt werden. Dem Antrag muss dann die

Bestätigung der Schule beigefügt werden, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb ein Schulgutachten nicht erstellen konnte. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Kosten für Gutachten vom Studienbewerber zu tragen sind.

2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - kurze Beschreibung der Schullaufbahn;
 - Angaben zu den für die Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umständen nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - Angaben zu erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
 - Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Hochschule Landshut bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf;
 - das Dienstsiegel.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten, nicht selbst zu vertretenden besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite ohne die Beeinträchtigung eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist ziffernmäßig exakt anzugeben (keine Bandbreite).
4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdivergenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit den bescheinigten Noten bzw. der Punktzahlbandbreite steigen.
5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen **kann** (d.h. es besteht kein Anspruch) einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stattgegeben werden:

1. Besondere **soziale oder gesundheitliche** Umstände des Bewerbers
 - 1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten, Schulgutachten).
 - 1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Schulgutachten).
 - 1.3 Längere schwere Krankheit des Bewerbers, soweit nicht durch Nummern 1.1 oder 1.2 erfasst oder vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten, Schulgutachten).
 - 1.4 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes, Schulgutachten).
2. Besondere **wirtschaftliche Umstände** des Bewerbers (zum Nachweis geeignete Unterlagen, Schulgutachten)
3. **Zuzug** in die Bundesrepublik Deutschland (Schulgutachten)
4. Besondere **familiäre Umstände**
 - 4.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder, Geschwister oder pflegebedürftiger Angehöriger (in aufsteigender Linie) in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung; aber nur, wenn andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunde/n des/r Kindes/Kinder / der Geschwister oder Nachweis der Pflegebedürftigkeit in Verbindung mit geeigneten

Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren z. B. Bescheinigung des Sozialamtes).

Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).

- 4.2 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse des Bewerbers und Meldebescheinigung der Eltern).
5. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der **Bundessportfachverbände** von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb.
- Krankheit der Eltern.
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern.
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

3. Masterstudiengänge

Eine Übersicht über Masterstudiengänge und Weiterbildungs-Masterstudiengänge ist auf unserer Homepage unter <https://www.haw-landshut.de/studienangebot> zu finden.

3.1 konsekutive Master

= (Vollzeitstudium) im Anschluss an ein abgeschlossenes Bachelor-Studium

Die Online-Bewerbung über die Homepage der Hochschule Landshut ist von Mitte April bis 15.07. bzw. 15.08. für das Wintersemester und vom 15.11. bis 15.01. bzw. 28.02. für das Sommersemester möglich.

3.2 Weiterbildungs-Master

= (berufsbegleitend) für berufserfahrene Hochschulabsolventen mit Diplom- oder Bachelorabschlüssen und Absolventen ausländischer Hochschulen
Bewerbung und ausführliche Informationen erhalten Sie an der Weiterbildungsakademie auf unserer Homepage unter <https://www.haw-landshut.de/weiterbildungsakademie>.

4. Höheres Semester

Bewerbungen für ein höheres Semester müssen in der Zeit von Mitte April bis 15.07. oder vom 15.11. bis 15.01. erfolgen. Anschließend erfolgt die Einschreibung. Informationen hierzu erhalten sie im Zulassungsbescheid.

5. Teilzeit

Derzeit wird an der Hochschule Landshut der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Hebammenwesen als weiterqualifizierender Teilzeitstudiengang für bereits examinierte Hebammen angeboten. Weitere Teilzeitstudiengänge finden derzeit nicht statt.

6. Duales Studium

Ein Duales Studium ist grundsätzlich in allen Bachelorstudiengängen möglich. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.haw-landshut.de/zentrale-anlaufstellen/zentrale-studienberatung-und-karriereservice/unsere-services/karriereservice/duales-studium>.

Duale Studiengänge bringen den Studierenden viele Vorteile - vor allem bieten die Kombination von Studium und beruflicher Erfahrungen aber hervorragende Berufsaussichten. Um an einem dualen Studium teilnehmen zu können, brauchen Sie zuerst eine Vereinbarung mit einem Unternehmen, oder einer Organisation; entweder einen Ausbildungsvertrag im Verbundstudium oder einen Praktikumsvertrag beim Studium mit vertiefter Praxis. Die Bewerbung für einen (dualen) Studienplatz hat je nach Zulassungsmodus nach den gleichen Regelungen wie unter Punkt 1 (nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge) oder den unter Punkt 2 (zulassungsbeschränkte Studiengänge) getroffenen Bestimmungen zu erfolgen.

7. Allgemeine Hinweise

7.1 Studierendenwerksbeitrag

Vor Studienbeginn ist ein Beitrag für die allgemeinen Leistungen des Studierendenwerks zu entrichten, dessen jeweilige Höhe durch Rechtsverordnung festgesetzt ist. Nähere Informationen finden Sie hier: <https://www.haw-landshut.de/zentrale-anlaufstellen/studierenden-service-zentrum/services/studierendenwerksbeitrag>.

Der Beitrag enthält den Preis für das so genannte "Semester-Ticket". Das Ticket gilt für die Dauer eines ganzen Semesters inklusive Semesterferien und berechtigt zur beliebig häufigen Nutzung der Busstrecken im gesamten Geltungsbereichs des Landshuter Verkehrsverbunds (=LAVV).

7.2 Bewerbung für mehrere Studiengänge

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zulassung für verschiedene Studiengänge zu beantragen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Punkte:

- Für jeden Studiengang ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Anträge aus früheren Verfahren sind nicht mehr vorhanden, ein Verweis hierauf ist nicht möglich.
- Die Anmeldung muss an der Hochschule, die den Studiengang anbietet, erfolgen. Eine Weiterleitung von Anträgen an andere Hochschulen ist nicht möglich.
- Beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für jeden Studiengang erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

7.3 Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

- Hochschulrahmengesetz (HRG)
- Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
- Bayer. Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- Qualifikationsverordnung (QualV)
- Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)
- Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (HZV)